



AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

A - 9021 Klagenfurt, Bahnhofplatz 5

Abteilung 10 L LANDWIRTSCHAFT

Zahl: 10L-LBFS-6/ 2 /2001

Betreff:

Aufsichtspflicht des Lehrers

Auskünfte: LSI. Ing. Reichmann

Telefon: (0463) 536

Durchwahl: 31045

Fax: 31010

e-mail: post.abt10L@ktn.gv.at

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

Verteiler VII (2 - 12)

Nachstehend werden die wesentlichen Rechtsvorschriften angeführt und erläutert, welche die Aufsicht der Schüler an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen in Kärnten regeln.

Abkürzungen:

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AHG	Amtshaftungsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BDG	Beamtendienstrechtsgesetz 1979
DNHG	Dienstnehmerhaftpflichtgesetz
OrgHG	Organhaftpflichtgesetz
KlwSchG	Kärntner landwirtschaftliches Schulgesetz
KlwSchV	Kärntner landwirtschaftliche Schulverordnung
LLDG	Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz
LLVG	Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrergesetz
StGB	Strafgesetzbuch
VBG	Vertragsbedienstetengesetz

Allgemeine pädagogische Grundsätze

Der Lehrer hat neben der ihm obliegenden unterrichtlichen Tätigkeit Erziehungsaufgaben (§§ 66, 70 KlwSchG) zu erfüllen, insbesondere auch im Hinblick auf die Erziehung der Schüler zur Selbständigkeit und Selbsttätigkeit, Vorsicht, Rücksicht, Achtsamkeit, Verantwortung in der Gemeinschaft und auf die ordnungsgemäße Gestaltung des Schullebens. Die Auswahl der zur Erreichung dieser Ziele zu setzenden Maßnahmen hat der Entwicklungsstufe und dem Bildungsgang der Schüler zu entsprechen. Neben die Erziehung zu sicherheitsorientiertem Verhalten tritt die Aufsichtspflicht zur Gewährleistung der Sicherheit der Schüler.

Der Lehrer hat auch schon bei seiner Planung des Unterrichts und der erzieherischen Maßnahmen nach Möglichkeit Situationen auszuschließen, die eine Gefahr für die körperliche Sicherheit und die Gesundheit der Schüler bedeuten.

1. Dienstrechtliche Bestimmungen:

1.1. Aus § 29 LLDG:

"(1) Der Lehrer ist verpflichtet, die ihm obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.

(2) Der Lehrer hat in seinem gesamten Verhalten Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

1.2. § 31 LLDG:

(1) Der Lehrer ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichtes (Lehrverpflichtung) sowie zur Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten verpflichtet und hat die vorgeschriebene Unterrichtszeit einzuhalten.

(2) Der Lehrer kann verpflichtet werden, an dem der Schule angeschlossenen Schülerheim Erzieherdienst zu leisten bzw. seiner Ausbildung angemessene Tätigkeiten in dem der Schule angeschlossenen Lehrbetrieb bzw. Lehrhaushalt zu verrichten; er kann ferner zur Schülerbetreuung während des Pflichtpraktikums und im Absolventenberatungsdienst verwendet werden.

1.3. Aus § 5 VBG (Anzuwenden gemäß § 1 Abs. 1 lit. a LLVG):

"Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten und Verrichtungen fleißig und gewissenhaft nach bestem Wissen und Können zu vollziehen."

Die Aufsichtspflicht gehört zum Lehr- und Erziehungsamt des Lehrers und erstreckt sich generell auf die ihm anvertrauten Schüler. Dies gilt auch für Vertragslehrer.

2. Schulrechtliche Bestimmungen:

2.1 Allgemeine Bestimmungen über die Aufsichtspflicht

2.1.1. Aus § 70 Abs. 1 KlwSchG:

"Der Lehrer hat das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Seine Hauptaufgabe ist die den Bestimmungen des § 51 entsprechende Unterrichts- und Erziehungsarbeit."

Zur Unterrichts- und Erziehungsarbeit gehört die Aufsichtspflicht zur Gewährleistung der Sicherheit der Schüler.

Einschlägige landesrechtliche Vorschriften, wie z.B. Jugendschutzgesetz, sind zu beachten.

2.2. Geltungsbereich und Inhalt der Aufsichtspflicht

2.2.1. § 70 Abs. 3 KlwSchG:

"Der Lehrer hat nach der jeweiligen Diensterteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen - ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit - und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren."

Aus dem Wort "insbesondere" ergibt sich, dass sich eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufsichtspflicht nicht nur auf die ausdrücklich erwähnte körperliche Sicherheit bzw. Gesundheit der Schüler bezieht, sondern darüber hinaus auch die Verpflichtung beinhaltet, körperlichen bzw. wirtschaftlichen Schaden von dritten Personen bzw. deren Eigentum, ebenso wie etwa von Landeseigentum, hintanzuhalten.

2.2.2. § 57 Abs. 1 KlwSchV:

"Die Schüler haben sich vor Beginn sowohl des Unterrichtes als auch der Schulveranstaltungen, die für sie verpflichtend sind, am Unterrichtsort bzw. am für die Schulveranstaltung festgelegten Treffpunkt einzufinden. Die Beaufsichtigung der Schüler beginnt 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung."

Der Lehrer hat nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen, ob für Schüler eine Beaufsichtigung entfallen kann. Zum Beispiel wird bei behinderten oder verhaltensauffälligen Schülern größere Vorsicht geboten sein. Eine noch zu geringe Erfahrung des Lehrers, zum Beispiel mit der betreffenden Klasse, wird einen strengeren Maßstab erfordern. Weiters wird der Informationsstand der Schüler über Gefahrenquellen und die Beziehung zur Umgebung (gewohnt, ungewohnt, besonders gefährliche Situationen usw.) zu berücksichtigen sein. Die Aufsichtsmaßnahmen werden auch vom Verhältnis der Anzahl der Aufsichtspersonen zur Anzahl der ihnen anvertrauten Schüler abhängig sein. Die Volljährigkeit eines Schülers allein entbindet den Lehrer nicht von der Aufsichtspflicht.

Beginnt für einzelne Klassen oder Schülergruppen ein Unterricht zu einem anderen Zeitpunkt als für die übrigen, so ist in der vom Schulleiter gemäß § 73 Abs. 4 KlwSchG zu erstellenden Dienstenteilung die erforderliche Vorsorge zu treffen.

Wenn anschließend an einen in der Schule stattfindenden Unterricht Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen an einem anderen Ort (disloziert) stattfinden, der nur über schulfremde Liegenschaften zu erreichen ist, so können Schüler, wenn es ihre körperliche und geistige Reife zulassen, auch ohne Aufsicht an den betreffenden Ort hin- und zurückgeschickt werden.

Wenn ein Schüler in Erfüllung lehrplanmäßiger Aufgaben, die sein selbständiges Handeln erfordern, während des Unterrichtes oder einer Schulveranstaltung Tätigkeiten (zum Beispiel Einkäufe im Hauswirtschaftsunterricht, Beschaffung von Sportgeräten in Leibesübungen, Ausführung von Arbeitsaufträgen im Rahmen eines projektorientierten Unterrichtes usw.) an einem anderen Ort verrichten muss, so kann eine Beaufsichtigung sowohl auf dem Weg als auch an dem betreffenden Ort entfallen; der Schüler ist jedoch vorher vom Lehrer vor etwaigen besonderen Gefahren zu warnen (siehe auch Punkt 2.2.5.).

Bei Unfällen oder schweren Erkrankungen von Schülern während des Unterrichtes oder einer Schulveranstaltung sind alle erforderlichen Maßnahmen, wie zum Beispiel Zuziehen eines Arztes, Transport in ein Krankenhaus, unverzüglich zu treffen. Ebenso sind der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten der verunglückten bzw. erkrankten Schüler umgehend zu verständigen. Bei leichteren Verletzungen oder Erkrankungen eines Schülers während des Unterrichtes oder einer Schulveranstaltung richten sich die zu ergreifenden Maßnahmen nach dem für den Lehrer erkennbaren Grad der gesundheitlichen Beeinträchtigung. Schülerunfälle (siehe Punkt 5.3.) sind der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gemäß § 363 Abs. 4 ASVG binnen 5 Tagen anzuzeigen.

2.2.3. § 57 Abs. 4 KlwSchV:

"Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichtes (einschließlich der Pausen) darf der Schüler das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung des aufsichtsführenden Lehrers oder des Schulleiters verlassen. Dies gilt sinngemäß für Schulveranstaltungen. Hiedurch werden Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule nicht berührt."

Daraus ergibt sich die Verpflichtung des Lehrers darauf zu achten, dass kein Schüler das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort unbefugt verlässt. Wenn der Schüler in unterrichtsfreien Stunden (während des Vormittags- oder während des Nachmittagsunterrichtes), die nach dem jeweils geltenden Stundenplan zwischen Unterrichtsstunden gelegen sind, das Schulgebäude nicht verlässt, ist eine Beaufsichtigung einzurichten, sofern nicht ein Entfall der Beaufsichtigung möglich ist (siehe Punkt 2.2.2).

2.2.4. § 59 Abs. 4 KlwSchV:

"Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen vom Schüler nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben. Abgenommene Gegenstände sind nach Beendigung des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung dem Schüler zurückzugeben, sofern es sich nicht um sicherheitsgefährdende Gegenstände handelt; sicherheitsgefährdende Gegenstände dürfen nur den Erziehungsberechtigten - sofern der Schüler eigenberechtigt ist, diesem - ausgefolgt werden, wenn deren Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht."

2.2.5. § 60 KlwSchV:

"Die Schüler sind vor dem Gebrauch von Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können, auf die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam zu machen. Verletzt ein Schüler die Sicherheitsvorschriften, ist er nachweisbar zu ermahnen und ihm der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage anzudrohen. Bei weiterem Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften ist er von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage auszuschließen."

Wird der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen, richtet sich die Beaufsichtigung nach Punkt 2.2.3.

2.2.6. § 61 KlwSchV:

"(1) Schüler sowie Lehrer und sonstige Bedienstete der Schule sind verpflichtet, besondere Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, unverzüglich dem Schulleiter zu melden.

(2) In der Schule sind jene Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um im Katastrophenfall eine Gefährdung der Schüler möglichst zu verhindern. Entsprechende Übungen für den Ernstfall sind jährlich mindestens einmal durchzuführen" (siehe auch "Brand- und Katastrophenschutzordnung vom 3. Mai 1982, Zl. 10L-10/48/82").

2.2.7. § 75 Abs. 4 KlwSchG:

"Veranstaltungen der Schülermitverwaltung unterliegen nicht der Aufsichtspflicht des Lehrers (des Schulleiters). Die Befugnis der Lehrer (des Schulleiters), an diesen Veranstaltungen teilzunehmen, wird davon nicht berührt."

2.3. Besondere Bestimmungen für Schülerheime

§ 72 KlwSchV:

"(1) Ausgang und Urlaub werden dem Schüler nur bei ordentlichem Verhalten und entsprechendem Lernerfolg gewährt.

(2) Um jeden Ausgang und Urlaub, der sich über den Heimbereich hinaus erstreckt, hat der Schüler beim Heimleiter bzw. diensthabenden Erzieher anzusuchen. Das Verlassen des Schul- und Heimbereiches und die Rückkehr sind dem diensthabenden Erzieher zu melden; verspätetes Eintreffen ist zu rechtfertigen.

(3) Wenn sich ein nicht eigenberechtigter Schüler nicht zu seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten, sondern zu anderen Verwandten oder zu Bekannten über Nacht beurlauben läßt, so haben die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten hierzu ihr schriftliches Einverständnis zu geben. Das gleiche gilt für Berg- und Schitouren, für Badeausflüge sowie für sonstige mit Gefahren verbundene sportliche Betätigungen.

(4) An welchen schulfreien Tagen die Schüler keine Aufnahme in das Schülerheim finden, hat der Heimleiter unter Bedachtnahme auf die Zumutbarkeit ihrer Heimfahrmöglichkeit und Zufahrmöglichkeit zum Schülerheim zu bestimmen."

Die Punkte 2.2.2. bis 2.2.6. gelten sinngemäß auch für das Schülerheim.

2.4. Besondere Bestimmungen für Schulveranstaltungen

2.4.1. § 53 KlwSchV:

"Die Lehrer und Begleitpersonen haben die Schulveranstaltungen, an denen sie teilnehmen, zu beaufsichtigen. Die Teilnahme von schulfremden Personen, die nicht als Begleitpersonen eingesetzt sind, ist unzulässig."

Die Beaufsichtigung obliegt dem Lehrer ab 15 Minuten vor Beginn bis zum Ende der Schulveranstaltung. Ein Entfall der Aufsichtspflicht in bestimmten Zeiträumen während der Schulveranstaltung (einschließlich der 15 Minuten vor Beginn) ist nur zulässig, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist (siehe Punkt 2.2.2.).

2.4.2. Aus § 44 KlwSchV:

„(4) Bei mehrtägigen Schulveranstaltungen hat der Schulleiter weiters neben dem Leiter der Veranstaltung (Abs. 3) in Absprache mit diesem anstaltseigene geeignete Lehrer oder andere geeignete Personen als Begleitpersonen in folgender Anzahl festzulegen:

- a) mit überwiegend leibeserziehlischen Inhalten je eine Begleitperson ab 12 bis 16 teilnehmenden Schülern und für je weitere 12 bis 16 teilnehmende Schüler,
- b) mit überwiegend projektbezogenen Inhalten je eine Begleitperson ab 17 bis 22 teilnehmenden Schülern und für je weitere 17 bis 22 teilnehmende Schüler und
- c) mit überwiegend sprachlichen Schwerpunkten je eine Begleitperson ab 23 bis 27 teilnehmenden Schülern und für je weitere 23 bis 27 teilnehmende Schüler.

Bei Veranstaltungen bis zu einem Tag kann der Schulleiter, bei mehrtägigen Veranstaltungen der Schulgemeinschaftsausschuß (§ 80 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993) abweichende Festlegungen treffen.

(5) Die Festlegung der Zahl der Begleitpersonen gemäß Abs. 4 hat vorwiegend im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit sowie auf den pädagogischen Ertrag der Veranstaltungen zu erfolgen, wobei auf

1. die Schulstufe und die Schulart,
2. die Zusammensetzung der Klasse und die Reife der Schüler sowie
3. die Art und den Inhalt der Veranstaltung

Bedacht zu nehmen ist. Weiters sind die Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu beachten.

(6) Die Leistung Erste Hilfe muß gewährleistet sein.“

2.5. Allgemeine Bestimmungen für Schulveranstaltungen

Aus § 52 KlwSchV:

"(2) Bei der Auswahl der Unterkünfte sind das Vorhandensein geeigneter Aufenthaltsräume sowie ausreichender sanitärer Anlagen zu beachten. Die gleichzeitige Unterbringung von Schülerinnen und Schülern in einer Unterkunft ist nur dann zulässig, wenn für die Nächtigung eine räumliche Trennung (einschließlich der sanitären Anlagen) nach Geschlechtern gewährleistet ist. Bei Gemeinschaftsunterkünften ist eine gesonderte Unterbringung ohne Möglichkeit der Aufsichtsführung durch Lehrer oder Begleitpersonen nicht zulässig.

(3) Auf die Gewährleistung der Sicherheit der Schüler ist besonders zu achten. Ein sicherheitsorientiertes Verhalten der Schüler ist anzustreben. Auf spezielle Gewohnheiten, Gebräuche und Gefahren, die mit dem Besuch eines auswärtigen Reisezieles verbunden sind, ist hinzuweisen.

(4) Die Schüler sind auf relevante Rechtsvorschriften wie z.B. Schulunterrichtsrecht, Jugendschutz, Straßenverkehrsordnung, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften hinzuweisen. Auf die Einhaltung dieser relevanten Rechtsvorschriften ist zu achten.

(5) Stört ein Schüler den geordneten Ablauf einer Schulveranstaltung in schwerwiegender Weise oder wird durch sein Verhalten die eigene oder die körperliche Sicherheit der anderen Teilnehmer gefährdet, so hat der Leiter der Schulveranstaltung den schuldtragenden Schüler von der weiteren Teilnahme an der Schulveranstaltung auszuschließen. In diesem Fall sind der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten des betreffenden Schülers unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Erziehungsberechtigten sind vor der Durchführung einer mehrtägigen Schulveranstaltung verpflichtet, eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie im Falle des Ausschlusses ihres Kindes mit dessen Heimfahrt ohne Begleitung einverstanden sind oder für eine Beaufsichtigung während der Heimfahrt Sorge tragen werden."

Bei Unfällen oder Erkrankungen von Schülern sind alle erforderlichen Maßnahmen (z.B. Zuziehung eines Arztes, Transport in ein Krankenhaus) unverzüglich zu treffen. Der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten der verunglückten oder erkrankten Schüler sind umgehend zu verständigen.

3. Besondere Bestimmungen für sonstige Veranstaltungen

Veranstaltungen, die ein Lehrer als Privatperson durchführt, wie z.B. abendliche Theaterbesuche mit Schülern, Wochenend-Schiausflüge, Reisen mit Schülern, sind keine Schulveranstaltungen im Sinne der §§ 43 bis 52 der KlwSchV. In diesen Fällen richtet sich das zugrundeliegende Rechtsverhältnis und die Haftung des Lehrers nach den Bestimmungen des Zivilrechtes.

4. Träger der Aufsichtspflicht

Träger der Aufsichtspflicht sind Lehrer und Personen, die in Vollziehung des KlwSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen funktionell als Lehrer tätig werden, wie z.B. unterrichtende Probelehrer, Gastvortragende, Begleitpersonen bei Schulveranstaltungen. Die funktionell als Lehrer tätig werdenden Personen sind auf die die Aufsichtspflicht betreffenden Vorschriften ausdrücklich hinzuweisen.

Wenn ein Lehrer die Aufsicht in einer besonderen Situation nicht führen kann und eine Übertragung an einen anderen der vorgenannten Träger der Aufsichtspflicht nicht möglich ist, so hat er die nach dem Alter und der Art der Beschäftigung der Schüler notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen. In diesem Sinne kann der Lehrer zur Sicherung der Schüler andere geeignete Personen (z.B. Schüler, schulfremde Personen) zur Aufsichtsführung heranziehen. Diese Maßnahme ist ein Akt der Aufsichtsführung; sie bewirkt, dass die betreffenden Personen zu Trägern der Aufsichtspflicht werden. Hierbei, ist allerdings zu beachten, dass den die Aufsicht übertragenden Lehrer gemäß § 1313 a ABGB das Auswahlverschulden (cupla in eligendo) treffen kann. Näheres zur Frage der Haftung unter Punkt 5.

5. Zivilrechtliche Bestimmungen:

5.1. §1 Abs. 1 AHG:

"Der Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung haften nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben; dem Geschädigten haftet das Organ nicht. Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen."

5.2. § 3 Abs. 1 AHG:

"Hat der Rechtsträger dem Geschädigten auf Grund dieses Bundesgesetzes den Schaden ersetzt, so kann er von den Personen, die als seine Organe gehandelt und die Rechtsverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verübt oder verursacht haben, Rückersatz begehren."

5.3. § 4 AHG:

"Von einem Organ kann kein Rückersatz wegen einer Handlung begehrt werden, die auf Weisung (Auftrag, Befehl) eines Vorgesetzten erfolgt ist, es sei denn, das Organ hätte die Weisung eines offenbar unzuständigen Vorgesetzten befolgt oder in Befolgung der Weisung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen."

Im Zivilrecht wird unter Fahrlässigkeit die Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt verstanden. Wird der Schaden "aus schuldbarer Unwissenheit oder aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit oder des gehörigen Fleißes" verursacht, handelt es sich um Fahrlässigkeit (§ 1294 ABGB). Ein Verhalten ist leicht fahrlässig, wenn es auf einem Fehler beruht, der gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen unterläuft. Dagegen liegt grobe Fahrlässigkeit vor, wenn die Sorgfaltswidrigkeit so schwer ist, dass sie einem ordentlichen Menschen in dieser Situation keinesfalls unterläuft.

Das Land haftet daher nach den Bestimmungen des AHG für den Schaden, den Lehrer in Vollziehung des Schulrechtes des Landes durch rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben. Haftungssubjekt ist das Land; eine Haftung des Lehrers gegenüber dem Geschädigten (Schüler) ist dadurch ausgeschlossen.

Unter "Vollziehung der Gesetze" ist ein Verhalten zu verstehen, das auf Grund von Gesetzen oder Durchführungsverordnungen gesetzt worden ist oder pflichtgemäß zu setzen gewesen wäre. Das haftungsauslösende Verhalten kann demnach in einem Handeln, aber auch in einem Unterlassen des Lehrers bestehen.

Bei Schülerunfällen (das sind Unfälle, die sich in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der Schulausbildung bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen ereignen; §§ 175 Abs. 4 und 5, 176 Abs. 1 Z. 10 ASVG) ist der Rechtsträger (das Land) im Rahmen der Amtshaftung dem Schüler zum Ersatz des Schadens, der diesem durch eine Körperverletzung infolge eines Schülerunfalles entstanden ist, nur verpflichtet, wenn der Aufsichtsführende den Unfall vorsätzlich verursacht hat (§§ 333 Abs. 1, 335 Abs. 3 ASVG). Die Amtshaftung für fahrlässiges (grob-fahrlässiges und leicht-fahrlässiges) Verhalten des Lehrers wird in diesen Fällen durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung abgelöst, d.h., dass die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt dem Schüler gegenüber leistungspflichtig ist. Daraus folgt, dass in diesen Fällen der Lehrer für fahrlässiges (grob-fahrlässiges und leicht-fahrlässiges) Verhalten vom Rechtsträger im Regresswege nicht nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts haftbar gemacht werden kann. - Zum zivilrechtlichen Fahrlässigkeitsbegriff siehe oben.

5.4. Aus § 1 Abs. 1 OrgHG:

"Personen, die als Organe des Landes handeln, haften nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen, den sie dem Rechtsträger, als dessen Organe sie gehandelt haben, in Vollziehung der Gesetze durch ein schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten unmittelbar zugefügt haben. Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen."

Ein in Vollziehung des Schulrechtes des Landes handelnder Lehrer haftet demnach für den Vermögensschaden, den er dem Land durch ein schuldhaftes (es genügt leichte Fahrlässigkeit) und rechtswidriges Verhalten zugefügt hat. - Im Gegensatz zur Amtshaftung, die einen geschädigten Dritten voraussetzt hat die Organhaftung nur das Verhältnis zwischen Organ (Lehrer) und geschädigtem Rechtsträger (Land) zum Gegenstand. - Zum zivilrechtlichen Fahrlässigkeitsbegriff siehe Punkt 5.3.

Gemäß § 2 Abs. 2 OrgHG kann von einem Organ kein Ersatz wegen einer Handlung begehrt werden, die auf einer entschuldbaren Fehlleistung beruht oder auf Weisung (Auftrag, Befehl) eines Vorgesetzten erfolgt ist, es sei denn, das Organ hätte die Weisung eines offenbar unzuständigen Vorgesetzten befolgt oder in Befolgung der Weisung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen.

Wenn ein Dienstnehmer (Lehrer) bei Erbringung seiner Dienstleistungen, sofern er hiebei nicht als Organ der Hoheitsverwaltung tätig wird, dem Dienstgeber (Land) durch ein schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten einen Schaden zugefügt hat, haftet er nach den Bestimmungen des DNHG. - Gemäß seinem § 1 Abs. 1 gilt dieses Bundesgesetz für Dienstnehmer in einem privatrechtlichen oder in einem öffentlich- rechtlichen Dienstverhältnis.

5.5. Mäßigungen des (Rück)Ersatzes

Aus § 3 Abs. AHG: Das Gericht kann bei grobfahrlässiger Rechtsverletzung aus Gründen der Billigkeit den Rückersatz mäßigen.

Aus § 3 Abs. 1 OrgHG: Das Gericht kann, wenn die Schädigung auf einem Versehen beruht, aus Gründen der Billigkeit den Ersatz mäßigen oder bei einem minderen Grad des Versehens auch ganz erlassen.

Aus § 2 Abs. 1 DNHG: Das Gericht kann, wenn die Zufügung des Schadens auf einem Versehen beruht, aus Gründen der Billigkeit den Ersatz mäßigen oder bei einem minderen Grad des Versehens auch ganz erlassen.

Aus § 2 Abs. 3 DNHG: Für eine entschuldbare Fehlleistung haftet der Lehrer nicht.

6. Strafrechtliche Bestimmungen

Im Zusammenhang mit der Verletzung der Aufsichtspflicht sind auch Bestimmungen des StGB von Bedeutung. Insbesondere bei Schülerunfällen können die Tatbestände der fahrlässigen Körperverletzung oder der Tötung (§§ 88, 80 StGB) gegeben sein.

6.1. § 6 StGB:

"Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer acht läßt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht. Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, dass er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will."

Die Pflicht zur Sorgfaltsausübung kann sich aus Gesetz, Vertrag, vorausgegangenem Verhalten oder Lebens- oder Gefahrengemeinschaften ergeben. Das Maß der aufzuwendenden Sorgfalt (Aufmerksamkeit) ist je nach den Umständen größer oder geringer; die Nähe der Gefahr und der Wert des gefährdeten Rechtsgutes spielen dabei eine Rolle. Die Außerachtlassung der objektiv gebotenen und subjektiv möglichen Sorgfalt kann dem Täter aber nur vorgeworfen werden, wenn es ihm unter den besonderen Umständen des Einzelfalles auch zuzumuten war, die Sorgfalt tatsächlich anzuwenden

6.2. § 2 StGB:

"Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterläßt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihm im besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist."

Dieser Erlass ersetzt den ha. Erlass vom 25.10.1994, Zl.10L-97/16/94 und ist allen Lehrern nachweislich zur Kenntnis zu bringen

Klagenfurt, 29.1.2001
Für die Kärntner Landesregierung:
Ing. Kainz